

Az.: 5 B 282/16
6 L 479/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Vollstreckung von Vergnügungssteuer; Antrag auf Zwischenverfügung
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden
Richter am Obergericht Raden, den Richter am Obergericht
Tischer und den Richter am Obergericht Groschupp

am 18. November 2016

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 31. August 2016 - 6 L 479/16 - wird zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist unbegründet.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht abgelehnt, in dem bei ihm anhängigen vorläufigen Rechtsschutzverfahren auf teilweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Widersprüche des Antragstellers gegen mehrere Vergnügungssteuerbescheide der Antragsgegnerin für 2014 und 2015 sowie auf Aufhebung (hilfsweise Aussetzung) der Vollziehung der dazu bereits ergangenen Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 21. Juni 2016 über insgesamt 69.384,76 € die begehrte Zwischenverfügung zu erlassen, mit der bis zur Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Vollziehung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung ausgesetzt, hilfsweise bis dahin die aufschiebende Wirkung antragsgemäß teilweise angeordnet und die Vollziehung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung aufgehoben werden soll.

- 3 Ob eine solche Zwischenentscheidung (ein sog. „Hängebeschluss“) nötig ist, weil zu befürchten ist, dass bis zur abschließenden gerichtlichen Eilentscheidung unter Verletzung des verfassungsrechtlichen Gebots der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) vollendete Tatsachen geschaffen werden, ist im Wege einer Interessenabwägung zu ermitteln (BVerwG, Beschl. v. 20. August 2012 - 7 VR 7/12 -, juris Rn. 2; SächsOVG, Beschl. v. 20. Oktober 2009 - 4 B 460/09 -, juris Rn. 4). Ist nur ein Vermögensverlust infolge der Vollstreckung von Geldbeträgen zu befürchten, drohen jedoch wegen deren Rückzahlbarkeit grundsätzlich keine vollendeten Tatsachen. Anderes gilt nur bei wirtschaftlicher Existenzgefährdung (SächsOVG, Beschl. v. 28. Dezember 2012 - 4 B 171/12 -, juris Rn. 10). Verfassungsrechtlich liegt es unter Berücksichtigung der Effektivität verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes zwar nahe, für die Dauer des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens - zumindest soweit ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht

offensichtlich aussichtslos oder rechtsmissbräuchlich ist - von Maßnahmen der Vollstreckung abzusehen, jedoch nur, wenn andernfalls schwere und unabwendbare Nachteile drohen (BVerfG, Einstweilige Anordnung v. 11. Oktober 2013 - 1 BvR 2616/13 -, juris Rn. 7).

- 4 Abgesehen davon, dass die Vollstreckungsmaßnahme (die Pfändungs- und Einziehungsverfügung) hier nicht während, sondern noch vor der Stellung des Antrags gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ergangen ist und sich die Antragsgegnerin somit hier nur weigert, die bereits eingeleitete Vollstreckung schon während des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens vorübergehend einzustellen oder rückgängig zu machen, trägt der Antragsteller auch nicht substantiiert vor, dass ihm derart schwere und unabwendbare Nachteile drohen, dass zu deren Vermeidung eine Zwischenverfügung nötig ist, weil die Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren dafür zu spät käme, mithin dort kein effektiver Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) gewährt werden könnte. Die nötige Interessenabwägung geht daher hier zu seinen Lasten aus.
- 5 Der Antragsteller hat lediglich vorgetragen und eidesstattlich versichert, dass ihm infolge der Pfändung seines Geschäftskontos über die Vollstreckung hinausgehende Nachteile drohen, insbesondere dessen Kündigung sowie erhebliche Irritationen bei den Spielgeräteherstellern als Leasinggebern, so dass die Beendigung ihrer Serviceleistungen oder gar ihrer Verträge mit Geräteabholung drohe sowie seine Kreditwürdigkeit bei Anmietung und Leasing neuer Geräte gefährdet sei. Dass die Pfändung seines Geschäftskontos derartige Probleme bereiten kann, liegt auf der Hand. Weshalb zur Vermeidung dieser Nachteile die Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zu spät käme, mithin schon vorher solche Nachteile hier konkret zu erwarten sind, trägt er jedoch nicht vor. Aus dem pauschalen Verweis auf die abstrakte Möglichkeit solcher Nachteile folgt nicht, dass im anhängigen vorläufigen Rechtsschutzverfahren kein effektiver Rechtsschutz gewährt werden kann. Denn es ist nicht erkennbar, dass die das Geschäftskonto führende Sparkasse wegen der Pfändungs- und Einziehungsverfügung mit einer Kontenkündigung oder einer der Leasinggeber mit der Beendigung seiner Serviceleistungen oder gar der Verträge mit dem Antragsteller tatsächlich gedroht hat. Auch hat der Antragsteller nicht konkret belegt, weshalb er noch vor der anstehenden Entscheidung im vorläufigen

Rechtsschutzverfahren auf eine Anmietung oder das Leasing neuer Spielgeräte angewiesen ist.

- 6 Einer Kosten- und Streitwertentscheidung bedarf es nicht, weil das Verfahren auf Erlass einer Zwischenentscheidung einschließlich des ihm zugeordneten Beschwerdeverfahrens keine eigenständige Kostenfolge auslöst und die Kosten des Beschwerdeverfahrens Kosten des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens sind (SächsOVG, Beschl. v. 15. September 2011 - 5 B 135/11 -, juris Rn. 2 bis 4).
- 7 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Tischer

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 21.11.2016

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Eule

Justizbeschäftigte